

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMF – III/5
e-recht@bmf.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Mag. Valentin Mayr – Abt. I.6
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.067.186

Ihr Zeichen: 2026-0.061.077

Begutachtung; BMF; Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird (Umsetzung CCD II - BMF-Teil); Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §33a Abs. 1 Z 3 des BWG-Entwurfes

§ 33a Abs. 1 Z 3 setzt laut den Erläuterungen Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 um. Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Art und Weise, wie Kreditinstitute die Mitarbeiter vergüten, die mit den im Zusammenhang mit den Verbraucherkrediten stehenden Tätigkeiten betraut sind, nicht der Einhaltung der in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung (Wohlverhaltensregeln) entgegensteht.

§ 33a Abs. 1 Z 3 stellt demgegenüber lediglich darauf ab, dass die betroffenen Mitarbeiter „angemessen zu vergüten“ sind und die Wohlverhaltensregeln gemäß § 21 VKrG 2026 einhalten. Eine ausdrückliche Anknüpfung an die Vergütungspolitik und -praxis des Kreditinstituts sowie an deren potenzielle Anreizwirkungen, wie sie Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie verlangt wird, scheint jedoch nicht zu erfolgen.

Es wird aus diesem Grund eine Prüfung der Angleichung der Bestimmung an den Wortlaut der Richtlinie angeregt.

Zu § 33a Abs. 1 Z 6 des BWG-Entwurfes

§ 33a Abs. 1 Z 6 setzt laut den Erläuterungen Art. 36 der Richtlinie (EU) 2023/2225 um. Dieser Artikel sieht vor, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden (Abs. 1). Zur Erfüllung dieser Verpflichtung haben Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung solcher Verbraucher zu verfügen (Abs. 2). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an für den Verbraucher leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste verweisen (Abs. 3).

§ 33a Abs. 1 Z 6 verpflichtet Kreditinstitute jedoch lediglich dazu, über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten zu verfügen. Regelungen zur Umsetzung von Art. 36 Abs. 1 (Sicherstellung der Verfügbarkeit unabhängiger Schuldnerberatungsdienste) sowie von Art. 36 Abs. 3 (Verweisung betroffener Verbraucher an Schuldnerberatungsdienste) sind nicht enthalten.

Art. 36 der Richtlinie (EU) 2023/2225 scheint damit durch die vorliegende Novelle nicht vollständig umgesetzt. Es darf angeregt werden, die Umsetzung der in Art. 36 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2023/2225 vorgesehenen Verpflichtungen vollständig sicherzustellen.

Wien, am 27. Februar 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt